

16.4.11 Eingang

- AUSFERTIGUNG -



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch seine Eltern _____

Kläger,

gegen

Barmer GEK, vertreten durch den Vorstand,
Lichtscheider Straße 89, 42285 Wuppertal,

Beklagte,

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main auf die mündliche Verhandlung vom 12. April 2011 durch den Richter am Sozialgericht _____ als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter _____ für Recht erkannt:

1. Die Bescheide vom 6. Oktober 2009 und 22. Oktober 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2010 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, die Kosten in Höhe von 255,50 € für die Lernsoftware und Begleitbücher „Tommys Gebärdenwelt“ 1 bis 3 zu übernehmen.
2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Kostenübernahme für eine Software nebst Begleitbüchern zum Erlernen der Gebärdensprache.

Der am [REDACTED] geborene, bei der Beklagten krankenversicherte Kläger leidet infolge einer angeborenen komplexen Gehirnehlbildung an einer globalen Entwicklungsverzögerung mit fehlender Sprachentwicklung sowie an Epilepsie. Des Weiteren besteht eine Sehbehinderung. Er ist wegen der Funktionsbeeinträchtigungen Blindheit und Hirnanfallsleiden als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Schädigung (GdS) von 100 und den Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr), „B“ (Berechtigung für eine ständige Begleitung), „H“ (Hilflosigkeit), „RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung und Telefongebührenermäßigung) und „Bl“ (Blindheit) anerkannt (Bescheid des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda vom 19. März 2008). Der Kläger befindet sich in einem Frühförderkonzept der Frühförderstelle Hanau und wird sowohl ergotherapeutisch als auch seit Mitte 2009 logopädisch therapiert.

Die Eltern des Klägers beantragten am 29. September 2009 bei der Beklagten unter Vorlage einer Verordnung des Facharztes für Kinderheilkunde [REDACTED] vom 24. September 2009 und eines Kostenvoranschlags des Verlags Karin Kestner die Kostenübernahme für die Gebärdensprachsoftware und Begleitbücher „Tommys Gebärdensprache“ 1 bis 3 zur Lautsprach- und Gebärdensprachanbahnung zum Gesamtpreis in Höhe von 255,50 €.

Die Beklagte lehnte mit formlosem Bescheid vom 6. Oktober 2009 und förmlichem Bescheid vom 22. Oktober 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2010 die Kostenübernahme mit der Begründung ab, dass Übungsprogramme (Lernsoftware) Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens seien, die nicht in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fallen würden. Als alternative Leistung der Krankenkasse komme eine Mundablese- und Sprachtrainingsbehandlung bei Gehörlosen, Spätertaubten und Schwerhörigen im Rahmen einer ambulanten Behandlung durch Logopäden, Stimm- und Sprachtherapeuten sowie gegebenenfalls Gehörlosenpädagogen in Betracht.

Hiergegen hat der Kläger am 3. März 2010 beim Sozialgericht Frankfurt am Main Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er hat vorgetragen, bei der Lernsoftware „Tommys Gebärdenswelt“ handele es sich um eine für kleine hörbehinderte Kinder entwickelte Gebärdensprache, die es ihm ermöglichen werde, mit seiner Umwelt zu kommunizieren, wozu er derzeit aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage sei, da er bis heute nicht sprechen könne. Neben der logopädischen, vorwiegend lautsprachlichen Förderung könnten ihm seine Eltern mit Unterstützung der Logopädin durch Erlernen der wesentlichen Gebärden mit Hilfe der Sprachsoftware ein zusätzliches gebärdenorientiertes Angebot bieten, um ihm eine weiterreichende Möglichkeit der Kommunikation zu ermöglichen. Der Einsatz der kindgerechten Gebärdensprache gerade in der für die Sprachentwicklung so bedeutsamen Alters- und Entwicklungsstufe des Klägers ergänze auch die für die Altersstufe so wichtige Aufnahme von grundlegenden Informationen und fördere damit das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens und die Entwicklung des Denkens. Die Sprachsoftware ermögliche somit in Bezug auf die Sprachentwicklungsstörung einen nicht unerheblichen Ausgleich eines elementaren menschlichen Grundbedürfnisses. Ergänzend hat der Kläger auf das Urteil des Sozialgerichts (SG) Reutlingen vom 27. September 2007 (S 9 KR 4041/06) verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 6. Oktober 2009 und 22. Oktober 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten in Höhe von 255,50 € für die Lernsoftware und Begleitbücher „Tommys Gebärdenswelt“ 1 bis 3 zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung aus den Gründen des Widerspruchsbescheides für zutreffend. Die Lernsoftware diene nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Behinderungsausgleich. Sie solle der Förderung der Kommunikation dienen und sei daher nicht notwendig im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V). Auch sei der Nachweis des Nutzens zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung nicht erbracht.

Das Gericht hat im Rahmen seiner Ermittlungen einen Befundbericht des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin [REDACTED] vom 6. Mai 2010 eingeholt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Beteiligtenvorbringens wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig. Sie ist auch sachlich begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 6. Oktober 2009 und 22. Oktober 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Februar 2010 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Die Beklagte ist verpflichtet, die Kosten für die Versorgung mit der Lernsoftware „Tommys Gebärdensprache“ 1 bis 3 und den dazugehörigen Begleitbüchern in Höhe von 255,50 € zu übernehmen.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (1. Alternative), einer drohenden Behinderung vorzubeugen (2. Variante) oder eine Behinderung auszugleichen (3. Alternative), soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Wie in allen anderen Bereichen der Leistungsgewährung der gesetzlichen Krankenversicherung auch müssen die Leistungen nach § 33 SGB V ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen (§ 12 Abs. 1 SGB V).

Die von dem Kläger beanspruchte Gebärdensprachsoftware nebst Begleitbüchern ist kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Für die Abgrenzung zwischen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens und Hilfsmitteln ist nach der Rechtsprechung zu § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V maßgeblich auf die Zweckbestimmung des Gegenstands abzustellen, die einerseits aus der Sicht der Hersteller, andererseits aus der Sicht

der tatsächlichen Benutzer zu bestimmen ist: Geräte, die für die speziellen Bedürfnisse kranker oder behinderter Menschen entwickelt und hergestellt worden sind und die ausschließlich oder ganz überwiegend auch von diesem Personenkreis benutzt werden, sind nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen; das gilt selbst dann, wenn sie millionenfach verbreitet sind (z. B. Brillen, Hörgeräte). Umgekehrt ist ein Gegenstand trotz geringer Verbreitung in der Bevölkerung und trotz hohen Verkaufspreises als allgemeiner Gebrauchsgegenstand einzustufen, wenn er schon von der Konzeption her nicht vorwiegend für Kranke und Behinderte gedacht ist (Bundessozialgericht >BSG <, Urteil vom 16. September 1999 - BSGE 84, 266 = SozR 3-2500 § 33 Nr. 33; BSG SozR 3-2500 § 33 Nr. 32). Maßgeblich für die Abgrenzung sind ausschließlich Funktion und Gestaltung des Gegenstands, wie er konkret beansprucht wird und beschaffen ist. Handelt es sich hingegen um einen Gegenstand, der zwar allgemein als Gebrauchsgegenstand angesehen wird, in seiner konkret zu beurteilenden Funktion und Gestaltung aber so erheblich von diesem abweicht, weil er für die Zwecke behinderter Menschen weiter entwickelt oder umgewandelt und deshalb nicht mehr ebenso nutzbar ist wie im Alltag nicht behinderter Menschen, dann ist es ein Hilfsmittel.

So liegt es hier. Die streitgegenständliche Gebärdensprachsoftware wird speziell für behinderte Kinder zur Anbahnung der Laut- und Gebärdensprache hergestellt und verbreitet. Sie wird auch nicht regelmäßig von gesunden, nicht behinderten Menschen benutzt.

Die Gebärdensprachsoftware „Tommys Gebärdenswelt“ ist auch nicht nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen. Dass das streitige Hilfsmittel im Hilfsmittelverzeichnis des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 139 SGB V bislang keine Aufnahme gefunden hat, steht einem Versorgungsanspruch des Klägers nicht entgegen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat das Hilfsmittelverzeichnis nicht die Aufgabe, abschließend als Positivist die darüber zu befinden, welche Hilfsmittel der Versicherte im Rahmen der Krankenbehandlung beanspruchen kann. Es stellt für die Gerichte nur eine unverbindliche Auslegungshilfe dar. Daran hat sich auch durch die durch das GKV-Modernisierungsgesetz vorgenommene Einfügung von § 33 Abs. 1 Satz 2 SGB V nichts geändert (vgl. BSG, Urteil vom 3. August 2006 – B 3 KR 25/05 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 13 – Vojta-Liege).

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage eines Behinderungsausgleichs, der von der 3. Variante des § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V erfasst wird. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf das begehrte Hilfsmittel, wenn es erforderlich ist, um das Gebot eines möglichst weitgehenden Behinderungsausgleichs zu erfüllen. Gegenstand des Behinde-

rungsausgleichs sind zunächst solche Hilfsmittel, die auf den Ausgleich der Behinderung selbst gerichtet sind, also zum unmittelbaren Ersatz der ausgefallenen Funktionen dienen (BSG, Urteil vom 22. Februar 1974 – 3 RK 27/73 - BSGE 37, 138 = SozR 2200 § 187 Nr. 1; BSG, Urteil vom 17. Januar 1996 – 3 RK 38/94 - SozR 3-2500 § 33 Nr. 18; BSG, Urteil vom 17. Januar 1996 – 3 RK 16/95 – SozR 3-2500 § 33 Nr. 20). Der in § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V genannte Zweck des Behinderungsausgleichs umfasst jedoch auch solche Hilfsmittel, die die direkten und indirekten Folgen einer Behinderung ausgleichen (sog. genannter mittelbarer Behinderungsausgleich). Ein Hilfsmittel ist im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (vgl. § 1 SGB V sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Nr. 1 und 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX) von der gesetzlichen Krankenversicherung immer dann zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben („allgemein“) beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis betrifft. Nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 16. September 2004 – B 3 KR 19/03 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 7 = BSGE 93, 176; BSG, Urteil vom 26. März 2003 – B 3 KR 23/02 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 3 = BSGE 91, 60 m. w. N.) gehören zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, Hören, die Nahrungsaufnahme, das Ausscheiden, die (elementare) Körperpflege, das selbständige Wohnen sowie das Erschließen eines körperlichen Freiraums im Nahbereich der Wohnung und das Bedürfnis, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen. Zum Grundbedürfnis zur Erschließung eines geistigen Freiraums gehören u. a. die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen Menschen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Oktober 2010 – B 3 KR 13/09 R – Treppensteighilfe; BSG, Urteil vom 24. Mai 2006 - B 3 KR 16/05 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 12 – Liegedreirad; BSG, Urteil vom 19. April 2007 – B 3 KR 9/06 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 15 = BSGE 98, 213 – behindertengerechter Umbau eines PKW, jeweils m. w. N.). Zu den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung seit langer Zeit anerkannten Aufgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung gehört auch das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens beziehungsweise die Herstellung und die Sicherung der Schulfähigkeit eines Schülers beziehungsweise der Erwerb einer elementaren Schulausbildung (vgl. BSG, Urteil vom 22. Juli 2004 – B 3 KR 13/03 R – SozR 4-2500 § 33 Nr. 6 – Notebook-PC für Blinde m. w. N.). Maßstab ist stets der gesunde Mensch, zu dessen Grundbedürfnissen der kranke oder behinderte Mensch durch die medizinische Rehabilitation und mithilfe der von der Krankenkasse gelieferten Hilfsmittel wieder aufschließen soll.

Maßgeblich ist - wie es § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausdrücklich verlangt - auf die Erforderlichkeit "im Einzelfall" abzustellen. Die Zuordnung bestimmter Betätigungen zu den

Grundbedürfnissen hängt deshalb von individuell unterschiedlichen Faktoren ab; dies kann das Alter eines Versicherten sein (BSG, Urteil vom 16. April 1998 – B 3 KR 9/97 R - SozR 3-2500 § 33 Nr. 27), die Förderung des Integrationsprozesses (BSG, Urteil vom 23. Juli 2002 – B 3 KR 3/02 R - SozR 3-2500 § 33 Nr. 46), die Schwere einer Behinderung (BSG, Urteil vom 24. Januar 1990 - 3/8 RK 16/87 -, NJW 1991, 1564) oder die Notwendigkeit medizinischer Intensivbehandlung, die die Individualität eines Lebenssverhaltens ausmachen. Ein über die Befriedigung von Grundbedürfnissen hinausgehender Behinderungsausgleich ist als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vorgesehen, was sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 33 SGB V ergibt, wohl aber nunmehr aus der Regelung des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, die der Gesetzgeber in Kenntnis der ständigen Rechtsprechung des BSG zur Hilfsmittelversorgung mit Wirkung 1. Juli 2001 neu in Kraft gesetzt hat.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Kläger einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die streitgegenständliche Gebärdensprachsoftware und Begleitbücher „Tommys Gebärdenswelt“ 1 bis 3 zur Lautsprach- und Gebärdensprachanbahnung. Dieses Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung ist geeignet und erforderlich, um eine Behinderung des Klägers in nicht unwesentlichem Umfang auszugleichen. Sie überschreitet weder das Maß des Notwendigen noch ist sie unwirtschaftlich. Nach der Rechtsprechung des BSG sind Versicherte zur Sicherstellung eines allgemeinen Grundbedürfnisses mit dem Hilfsmittel auszustatten, das die bestehende Behinderung, soweit wie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik möglich, ausgleicht (BSG, Urteil vom 6. Juni 2002 – B 3 KR 68/01 R – SozR 3 – 2500 § 33 Nr. 44 – C-Leg; BSG, Urteil vom 16. September 2004 – B 3 KR 20/04 R – SozR 4 – 2500 § 33 Nr. 8 – C-Leg).

Im Falle des Klägers ist das allgemeine Grundbedürfnis der Erschließung eines geistigen Freiraums betroffen. Hierzu gehören u. a. die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen Menschen sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens beziehungsweise eines Schulwissens. Der Kläger leidet infolge einer angeborenen komplexen Gehirnfehlbildung an einer globalen Entwicklungsverzögerung mit fehlender Sprachentwicklung sowie an einer Sehbehinderung. Dem Befundbericht des Facharztes für Kinder- und Jugendmedizin [REDACTED] vom 6. Mai 2010 ist zu entnehmen, dass die bisherige logopädische Therapie bei dem Kläger nicht zu einer Entwicklung einer Lautsprache geführt hat. Dr. [REDACTED] berichtet weiter, dass die frühzeitige Einführung in die Gebärdensprache schon zu einer Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit des Klägers geführt habe, er verstehe Anweisungen. Die Sehbehinderung stehe der Verständigung mittels Gebärdensprache nicht entgegen.

Die streitgegenständliche Gebärdensprachsoftware ist im vorliegenden Fall zur Befriedigung des allgemeinen Grundbedürfnisses des täglichen Lebens auf Kommunikation mit anderen Menschen erforderlich, zweckmäßig und wirtschaftlich im Sinne des § 33 SGB V. Nach den Angaben der Eltern des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung kann der Kläger bis heute nur einsilbige Worte sprechen. Damit ist ihm eine Verständigung mit anderen Menschen – auch mit seinen Eltern – nicht möglich. Mithilfe des ihm von der Frühförderstelle als Leihgabe zur Verfügung gestellten Teil 1 von „Tommys Gebärdenswelt“ konnte er bereits einige Gebärden erlernen und so beginnen, sich mit anderen Kindern in der Frühfördergruppe zu verständigen oder beispielsweise zum Ausdruck zu bringen, dass er einen Kakao trinken möchte. „Tommys Gebärdenswelt“ ist ein Lernprogramm für gehörlose, schwerhörige, lernbehinderte und hörende Kinder sowie Kinder mit Down-Syndrom und Kinder mit Cochlear Implantat zum Erlernen eines Grundwortschatzes in Gebärdensprache und Laut- und Schriftsprache. Mithilfe dieser Sprachsoftware können die Eltern des Klägers mit Unterstützung der Logopädin dem Kläger neben der logopädischen, vorwiegend lautsprachlichen Förderung durch Erlernen der wesentlichen Gebärden ein zusätzliches gebärdenorientiertes Angebot bieten, um ihm eine weiterreichende Möglichkeit der Kommunikation zu ermöglichen. Denn die Gebärdensprachsoftware ermöglicht dem Kläger das Erlernen einer kindgerechten Gebärdensprache als Ersatz für den weitgehenden Ausfall der Verständigung des Klägers durch Lautsprache. Dies gilt sowohl für den häuslichen Bereich (Kommunikation innerhalb der Familie) als auch für die Kommunikation mit seiner Umwelt. Es beeinflusst die Leistungspflicht der Beklagten daher nicht, dass die Gebärdensprachsoftware der Förderung der Kommunikation dienen soll. Sie erfüllt in erster Linie eine Funktion zur Anbahnung der Grundlagen der Laut- und Gebärdensprache als Verständigungshilfe zwischen dem Kläger und seiner Umwelt. Der Einsatz der kindgerechten Gebärdensprache erweitert gerade in der für die Sprachentwicklung so bedeutsamen Alters- und Entwicklungsstufe die kommunikativen Möglichkeiten des sechsjährigen Klägers, ergänzt damit auch die für die Altersstufe so wichtige Aufnahme von grundlegenden Informationen und fördert damit das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens und die Entwicklung des Denkens. Durch diese Funktion sichert und verbessert die Gebärdensprachsoftware ein allgemeines Grundbedürfnis in der Form einer Grundvoraussetzung für die Kommunikation: die Herstellung und Erleichterung der Verständigungsmöglichkeit als unverzichtbare Bedingung der Kommunikation. Damit betrifft das strittige Hilfsmittel in Bezug auf die vorliegende Sprachentwicklungsstörung einen nicht unerheblichen Ausgleich bezüglich eines elementaren menschlichen Grundbedürfnisses.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung war nicht zuzulassen, da der Wert des Beschwerdegegenstandes für beide Beteiligten einen Betrag von 750,00 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) und ein Zulassungsgrund nach § 144 Abs. 2 SGG nicht ersichtlich ist.

Rechtsmittelbelehrung

-siehe Seite 10-

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

**Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt
(Fax-Nr. 06151 804-350)**

einzulegen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Hessischen Landessozialgericht eingehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter „Downloads“ lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

**Sozialgericht Frankfurt am Main, Gutleutstraße 136, 60327 Frankfurt
(FAX-Nr. 069 1535-6888),**

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Frist für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung von neuem; sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Beschwerde- bzw. Antragsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschrif-

ten für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei der Übermittlung elektronischer Dokumente.

gez. [REDACTED]

Richter am Sozialgericht



als berechtigt:

Weber, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle